



Beruhigt – Pläne zur Steuergesetzgebung

Die Steuereinnahmen entwickeln sich für den Bundesfinanzminister sehr erfreulich. Der Fiskus profitiert von der guten aktuellen Wirtschaftslage.

In den kommenden Jahren werden Steigerungen von jeweils über 3% erwartet. Im Jahr 2017 sollen die Einnahmen über 700 Mrd. Euro liegen. Das ist knapp doppelt so viel wie der letztjährige Gesamtumsatz der deutschen Automobilbranche (ca. 360 Mrd. Euro).

Möglicherweise ist dies ein Grund, warum aus dem Bundesfinanzministerium derzeit wenig über neue Gesetzesvorhaben zu hören ist. Man begnügt sich mit vom Verfassungsgericht angestoßenen Änderungen wie der Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner im Einkommensteuerrecht oder beispielsweise einem Gesetz zur „Anpassung des deutschen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU“. Daneben wird nochmals der Anlauf unternommen, einen ursprünglich aus dem Jahr 2012 stammenden Gesetzesentwurf zur Vereinfachung des Steuerrechts zu verabschieden, der durch die Neuwahl des Bundesrats im vergangenen Jahr gescheitert ist. Doch dieser enthält vor allem viele kleinere Punkte und keine echten Erleichterungen.

Aufgrund Rechtsprechung ergibt sich keine Notwendigkeit der Änderung von Gesetzen. Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass das Abzugsverbot für die Gewerbesteuer verfassungsgemäß ist. Die im Jahr 2011 eingeführte Luftverkehrssteuer ist ebenfalls zulässig. Über die erneut auf dem Prüfstand stehende Erbschaftsteuer werden die Karlsruher Verfassungsrichter voraus-

sichtlich in den nächsten Monaten entscheiden. Angesichts der erwarteten Haushaltslage dürfte dies dem Finanzminister jedoch keine schlaflosen Nächte bereiten, zumal die Erbschaft- und Schenkungsteuer ohnehin „nur“ mit rund 0,7% des gesamten Steueraufkommens zu Buche schlägt.

Ein Blick in unsere deutschsprachigen Nachbarländer liefert jedenfalls keine hilfreichen Tipps für steuerliche Verbesserungen. Dort



erhitzen „hochprozentige“ Steuerideen die Gemüter. In Österreich wurde die Schaumweinsteuer wieder eingeführt. Diese wurde erst im Jahr 2005 abgeschafft, da die Einnahmen in keinem Verhältnis zu den Erhebungskosten standen. Von den österreichischen Schaumweinproduzenten hagelt es Kritik, zumal Prosecco und Frizzante aus dem Ausland nicht besteuert werden. In der Schweiz plant man, künftig inländische Spirituosen aus Beeren, Kern- und Steinobst steuerlich zu begünstigen. Die Eidgenossen sehen hierin eine Benachteiligung ausländischer Spirituosen ebenso wie die Schlechterstellung der Hersteller von heimischen Kräuter-Destillaten. In diesem Sinne: Auf Ihr Wohl!

(Stephan Berse)



Sie sprudeln und sprudeln ... die Steuereinnahmen des Staates. Alleine im Monat April 2014 nahmen Bund, Länder und Gemeinden 41,3 Milliarden Euro ein, der Rekordwert seit Bestehen der Bundesrepublik. Für das Gesamtjahr 2014 werden Einnahmen von fast 650 Milliarden Euro erwartet. Ein unglaublicher Wert. Bei dieser Einnahmensituation verhält sich der Fiskus getreu dem Motto „wir lassen alles beim Alten“. Daher sind die Aussichten auf Steuervereinfachungen oder gar Steuerentlastungen, wie beispielsweise die mehrfach angekündigte Abschaffung der sogenannten kalten Progression, in weite Ferne gerückt.

Genießen Sie trotzdem unseren schönen Sommer und die Fußball-Weltmeisterschaft.

Ihr

Rainer Hermle

Aus dem Inhalt:

- ✓ Beruhigt – Pläne zur Steuergesetzgebung
- ✓ Beliehen – Darlehen zwischen Angehörigen
- ✓ Berücksichtigt – Nebeneffekte von Photovoltaikanlagen
- ✓ Beständig – Selbstanzeige
- ✓ Bescheinigt – Energieausweis wird Pflicht

Beliehen – Darlehen zwischen Angehörigen

Darlehen zwischen nahen Angehörigen dienen oft nur der Verlagerung von Einkünften aus steuerlichen Gründen, beispielsweise von Eltern auf Kinder. Die Finanzverwaltung prüft diese Darlehensverträge daher kritisch.

Durch solche Darlehen möchten die Eltern als Darlehensnehmer Zinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuermindernd berücksichtigen. Das Kind muss diese zwar mit dem persönlichen Steuersatz versteuern, jedoch ergibt sich durch den Sparer-Pauschbetrag und den Grundfreibetrag – sofern keine weiteren Einkünfte vorliegen – oftmals überhaupt keine Steuerbelastung.

Mit einem Schreiben vom 29.4.2014 hat das Bundesfinanzministerium die Kriterien der steuerlichen Anerkennung solcher Verträge an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Voraussetzung ist insbesondere, dass der Darlehensvertrag zivilrechtlich wirksam geschlossen wurde und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt wird. Dabei müssen Vertragsinhalt und Durchführung einem Fremdvergleich standhalten. Vergleichsmaßstab sind die Vertragsgestaltungen,



die zwischen Darlehensnehmern und Kreditinstituten üblich sind. Der Darlehensvertrag ist im Vorhinein schriftlich und mit banküblicher Verzinsung zu schließen. Für den Fremdvergleich ist es erforderlich, dass die Zinszahlungen pünktlich geleistet werden, Tilgungen erfolgen und bankübliche Sicherheiten gewährt werden.

Wird das Darlehen nicht anerkannt, stellen die gezahlten Zinsen weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten dar. Zusätzlich liegt hierin eine Schenkung an den Zahlungsempfänger,

die bei Überschreiten des Freibetrags steuerpflichtig ist.

Ein schenkungsteuerliches Risiko besteht auch bei der Gewährung zinsloser Darlehen zwischen Angehörigen. Es liegt eine Schenkung in Höhe der nicht zu zahlenden Zinsen vor. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs richtet sich die Höhe des Vorteils nach der Verzinsung, die bei Darlehensaufnahme an einen Dritten zu zahlen wäre.

(Natalie Gauggel)

Berücksichtigt – Nebeneffekte von Photovoltaikanlagen

Auf immer mehr Dächern glänzen Photovoltaikanlagen in der Sonne. Doch es gibt auch Schattenseiten, insbesondere wenn es um den Bezug von Sozialleistungen geht.



Trotz gesunkener Einspeisevergütungen ist die Photovoltaikanlage immer noch eine beliebte Einnahmequelle. Der Anlagenbetreiber wird durch die Stromerzeugung in der Regel zum Unternehmer und erzielt gewerbliche Einkünfte. Dass diese steuerpflichtig sind, ist bekannt. Häufig wird jedoch nicht bedacht, dass die Gewinne Auswirkungen auf den Bezug von Sozialleistungen haben können.

Viele Sozialleistungen sind einkommensabhängig. Vorgezogene Alters- oder Erwerbsminderungsrenten werden beispielsweise nur dann in voller Höhe ausbezahlt, wenn die Hinzuverdienstgrenze von derzeit monatlich 450 Euro nicht überschritten wird. Zum Hinzuverdienst zählen auch gewerbliche Einkünfte wie die Gewinne aus Photovoltaikanlagen. Auch bei Witwen- oder Witwerrenten, Arbeitslosengeld II oder BAföG können Kürzungen erfolgen.

(Karin Dortenthon)

Beständig – Selbstanzeige

Nachdem Anfang des Jahres eine breite Diskussion um die straffbefreiende Selbstanzeige entbrannt ist, stand deren Zukunft zunächst in den Sternen. Die Finanzminister der Länder haben sich inzwischen für die Beibehaltung der Selbstanzeige ausgesprochen.

Durch eine Welle von Selbstanzeigen wurden in jüngster Vergangenheit hohe Steuerbeträge nachgezahlt. Im Jahr 2013 soll sich die Anzahl der Selbstanzeigen im Vorjahresvergleich verdreifacht haben. In seinen Schätzungen für 2014 rechnet der Arbeitskreis Steuerschätzungen mit „nicht unerheblichen Mehreinnahmen“ aus Selbstanzeigen, so dass vermutlich auch aus fiskalischer Sicht einiges für die Beibehaltung der Selbstanzeige spricht.

Die Regelungen sollen allerdings verschärft werden. Die Möglichkeit der Strafverfolgung soll nun auch für „normale“ Steuerhinterziehung auf eine Frist von 10 Jahren verlängert werden. Diese galt bisher nur für schwere Fälle. Hinterziehungszinsen von jährlich 6 % sollen künftig sofort mit der hinterzogenen Steuer nachgezahlt werden. Der Strafzuschlag von 5 % ab einem Hinterziehungsbetrag von 50.000 Euro soll auf 10 % angehoben werden und bei schweren Fällen ebenfalls sofort entrichtet werden. Zudem wird geprüft, ob bereits bei niedrigeren Hinterziehungsbeträgen ein Strafzuschlag erhoben wird. Es ist geplant, die Neuregelungen noch in diesem Jahr zu verabschieden.

(Stephan Berse)

Bescheinigt – Energieausweis wird Pflicht

Durch die Neuregelung der Energieeinsparverordnung (EnEV) ergeben sich auch Auswirkungen für Vermieter oder Verkäufer von Immobilien. Seit Mai 2014 ist es für sie verpflichtend, bei Neuvermietungen oder dem Verkauf einen Energieausweis vorzulegen.



Daneben muss der Vermieter oder Verkäufer seit dem 1.5.2014 auch in Zeitungsinseraten Angaben zu den energetischen Kennwerten der Immobilie machen. Bei Immobilien, die bereits über einen neuen Energieausweis verfügen, besteht die Pflicht zur Angabe der Energieeffizienzklasse. Außerdem sieht die Verordnung vor, dass der Energieausweis oder eine Kopie spätestens zum Zeitpunkt der Besichtigung vorgelegt oder ausgehängt wird. Nach Abschluss des Miet- oder Kauf-

vertrages muss dieser unaufgefordert ausgehändigt werden. Hält sich der Vermieter oder Verkäufer nicht an diese neuen Vorgaben, muss er mit einem Bußgeld von bis zu 15.000 Euro rechnen. Verstößen gegen die erforderlichen Angaben bei Zeitungsinseraten werden jedoch erst ab Mai 2015 geahndet.

In Gewerbeimmobilien und öffentlichen Gebäuden mit großem Publikumsverkehr und einer Größe von mehr als 500 Quadratmetern ist ein Energieausweis sichtbar auszuhängen.

Gegenüber Bestandsmietern ergeben sich aus der Verordnung keine zusätzlichen Pflichten. Energieausweise nach altem Recht müssen nicht extra erneuert werden.

Der Energieausweis ist kostenpflichtig und wird von zugelassenen Energieberatern (beispielsweise Architekten, Schornsteinfegern oder Heizungsbauern) ausgestellt und ist 10 Jahre gültig. Bei Wohneigentümergeinschaften erfolgt eine Ausstellung für die gesamte Immobilie und nicht für die einzelnen Wohneinheiten.

(Nathalie Jenewein)



++Versicherte haben die Kosten für das Lichtbild auf der elektronischen Gesundheitskarte selbst zu tragen (LSG Mainz 20.03.2014)++

++Ein Hammer ist regelmäßig nicht dazu bestimmt, bei der ärztlichen Behandlung von Patienten eingesetzt zu werden (OLG Hamburg 20.03.2014)++

++Ein Bauherr haftet nicht, wenn der von ihm beauftragte Handwerker notwendige Absicherungen unterlässt (OLG Hamm 24.03.2014)++

++Das Job-Center kann verpflichtet werden, für einen Hartz-IV-Empfänger eine Reise nach Indonesien zu übernehmen – im Streitfall zum Besuch seines 10-jährigen Sohnes (LSG NRW 01.04.2014)++

++Das für den Fahrer spürbare Schalten und Bremsen eines Porsche 981 Boxster S stellt keinen Mangel dar (OLG Hamm 07.04.2014)++

++Wird ein Teilnehmer während eines (sachlichen) Dienstgesprächs ohnmächtig, liegt kein Dienstunfall vor (VG Stuttgart 09.04.2014)++

++Ein Unternehmer hat keinen Anspruch auf Vergütung von Schwarzarbeit (BGH 10.04.2014)++

++Der Lindt-Teddy ist kein „GOLDBÄR“ (OLG Köln 11.04.2014)++

++Bei einem missglückten Tattoo muss der Geschädigte keine Nachbesserung hinnehmen, sondern kann ein Schmerzensgeld verlangen (OLG Hamm 25.04.2014)++

++Auch ein ausschließlich unter metaphysischen Einflüssen entstandenes Werk unterliegt dem Urheberrecht. Im Gerichtsfall wurde der Klägerin der Text laut deren Aussage „durch Jesus von Nazareth eingegeben“ (OLG Frankfurt 13.05.2014)++



SP&P Intern



Von unserem bisherigen Münsterblick ...



... ist nicht mehr viel übrig!



Gut, dass wir uns im Besprechungszimmer ein Stück Münster gesichert haben!



Ausführliche Informationen

erhalten Sie gerne von uns, unserem Berater-Team und im Internet unter www.spp-ulm.de

Herr Dipl.-Betriebswirt (FH)
Stephan Berse, Steuerberater

Frau Dipl. oec.
Tanja Blüher, Steuerberaterin

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Susanne Bohn, Steuerberaterin

Frau Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Karin Dortenthon, Steuerberaterin

Frau Finanzwirtin
Natalie Gauggel, Steuerberaterin

Herr Dipl.-Betriebswirt (BA)
Achim Halder, Steuerberater

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Jacqueline Selbmann, Steuerberaterin

Herr Dipl.-Wirtschaftswissenschaftler
Manuel Steller,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



■ Rainer Hermle

■ Sabine Richter

■ Hans Petschi

■ Lutz Dittmar

Das SP&P-Quartal 58 erscheint im Herbst 2014.

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

SP&P

Syrilinstraße 38 | 89073 Ulm
Telefon 0731 96644-0
Telefax 0731 96644-66
office@spp-ulm.de | www.spp-ulm.de